

Land	Gesetzliche Grundlagen	Pflichten und Befugnisse der Behörden	Zuständigkeiten bei Waldbrand	Verpflichtungen des Waldbesitzers beim vorbeugenden Waldbrandschutz	Verpflichtungen der Bevölkerung zum Waldbrandschutz	Waldbrand-Gefährdungsklassen	Verpflichtungen bei der Bekämpfung von Waldbränden	wer trägt welche Kosten
Schleswig-Holstein	Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG SH); Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG);	§ 1 BrSchG: Aufgabe des Feuerwesens ist die Bekämpfung von Bränden und der Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden sowie die Verhütung von Bränden und Brandgefahren; Mitwirkung im Katastrophenschutz			§ 1 WaldSchV SH: Ein Brand in Wald und Flur ist sofort zu löschen oder der Feuerwehr/ Polizei und der unteren Forstbehörde (!) zu melden; § 2 WaldSchV SH: anzünden und Mitführen von Feuer oder offenem Licht... ist in Wäldern, Mooren und Heiden und in einem Abstand von unter 100 m dazu verboten; Rauchen ist hier in der Zeit vom 1.03-31.10. verboten	Der Waldbrandgefahrenindex WBI des Deutschen Wetterdienstes beschreibt das meteorologische Potential für die Gefährdung durch Waldbrand. Er zeigt für SH die Waldbrandgefahr in 5 Gefahrenstufen an: 1= sehr geringe bis 5 = sehr hohe Gefahr	§ 19 BrSchG SH: Leitung auf der Einsatzstelle liegt bei der (Gemeinde-) Feuerwehr	§ 29 BrSchG SH: Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist unentgeltlich; außer bei Vorsatz..., einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und für Aufwendung für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben
Schleswig-Holstein	Landesverordnung zum Brandschutz der Wälder, Moore und Heiden 2013 (WaldSchV SH)	§ 23 LWaldG SH: die Forstbehörde kann zur Verhütung von Waldbränden gegenüber Waldbesitzenden die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen. Sie kann die Herstellung technischer Einrichtungen und die Durchführung technische Maßnahmen im Rahmen ihres Leistungsvermögens auferlegen...; (2) die Forstbehörde kann nach Anhörung der Betroffenen WB Schutzmaßnahmen, die ihrer Art nach nur für mehrere WB gemeinsam getroffen werden können, auf deren Kosten selbst durchführen. ...						
Niedersachsen	Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG); Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NLWaldG);	§ 1 NBrandSchG: die Abwehr von Gefahren durch Brände ist Aufgabe der Gemeinden und Landkreise sowie des Landes; § 21 NLWaldG: zum Schutz vor Waldbränden... kann die (oberste) Waldbehörde ... die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn diese nur für mehrere WB gemeinsam durchzuführen sind; die Kosten tragen die WB; § 18 ff NLWaldG: Bestellung von Waldbrandbeauftragten/ Kreiswaldbrandbeauftragten § 19 NLWaldG: die Waldbrandbeauftragten treffen vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände, insb. Organisation eines Feuerwarndienstes für die WB		§ 19 NLWaldG (2): Verpflichtung der Waldbesitzenden auf eigene Kosten 1. erforderliche Zufahrten, Wendeplätze und Wasserstellen für die Feuerwehren anlegen, 2. im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit weitere Sicherheitsvorkehrungen treffen	§ 7 NBrandSchG: Meldepflicht: wer einen Brand, einen Unglücksfall ..., durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr ... zu benachrichtigen, wenn er die Gefahr nicht selbst beseitigt.	§ 18 NWaldG (1): die Waldbehörde legt Waldbrandgefahrenbezirke fest und bestellt für diese Waldbrandbeauftragte;	Einsatzleitung obliegt dem Einsatzleiter, primär der Berufsfeuerwehr (Befugnisse vgl. § 24 NBrandSchG); § 19 NLWaldG (3): bei der Bekämpfung eines Waldbrandes unterstützen die Waldbrandbeauftragten die Einsatzleitung der Löschkraft;	§28 NBrandSchG: Kommunen und Land tragen jeweils die Kosten, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben entstehen; § 29 NBrandSchG: Gebührensatzung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Sonderlöschmittel und Löschwasserentsorgung bei Einsatz in Gewerbe- oder Industriebetrieben
Niedersachsen	Waldbrand-Schutzverordnung (WaldBrSchVO)	§ 35 NLWaldG: die Waldbehörde kann in Zeiten bes. Brandgefahr / brandgefährdeten Gebieten 1. den Zutritt zu Wald, Moor und Heide verbieten, 2. das Rauchverbot ausdehnen oder 3. andere odere weitere Bestimmungen zum Brandschutz verordnen		§31 NLWaldG (1): WB dürfen den Wald Sperren, z.B. zur Brandverhütung	§ 35 NLWaldG: in Wald Moor und Heide sowie in gefährlicher Nähe davon ist es verboten vom 01.03.-31.10. zu rauchen. (2) Grillen ist nur auf Grillplätzen gestattet; (3) Feuer sind zu überwachen, brennende oder glimmende Gegenstände dürfen nicht weggeworfen werden;			§ 22 NLWaldG: das Land gewährt Privat-WB für die Versicherung ihres Waldes gegen Brandgefahr eine Beihilfe in Höhe von 50% der Kosten eines angemessenen Versicherungsschutzes, oder sichert zu, sich an der Versicherungssumme zu beteiligen
NRW	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG); Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG)	§§ 1-2 BHKG: Gemeinden, Kreise und Land sind für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katatsrophenschutz zuständig;		§ 3 Abs. (2) BHKG: Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden. Sie stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung und -rückhaltung erforderlich ist, hat hierfür die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter Sorge zu tragen.	§ 41 BHKG: jede Person hat die Pflicht, sich so zu verhalten, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet werden. Bestehende Gefahren sind nach Möglichkeit zu bekämpfen; § 42 BHKG: Meldepflicht bei Brand oder anderen Gefahren bei Feuerwehr oder Polizei; § 43 BHKG: Hilfeleistungspflichten: alle Erwachsenen sind verpflichtet bei Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Nostständen auf Anordnung der Einsatzleitung Hilfe zu leisten		§ 33 BHKG: Einsatzleitung liegt bei der durch die Gemeinde bestimmten Einsatzleiter	§ 50 BHKG: Gemeinden, Kreise und das Land haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen; § 52 (1) BHKG: Einsätze im Rahmen der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, außer (2): bei vorsätzlichem oder grob Fahrlässigen Verhalten, Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Industrie- und Gewerbegebieten

NRW	Gemeinsamer Runderlass des MIK 73-52.03.03- und MKULNV - III 2/037.30.00.00- vom 20.März 2017	§ 45 (1) LFoG: die Forstbehörde kann die zur Verhütung, frühzeitigen Feststellung und Vorbereitung einer wirksamen Bekämpfung von Waldbränden notwendigen Schutzmaßnahmen gegenüber den Waldbesitzern anordnen. Die Kosten trägt das Land. (2) Maßnahmen, die mehrere WB betreffen kann sie dabei selbst durchführen.	§ 53 LFoG: der Forstschutz obliegt der Forstbehörde und den Forstschutzbeauftragten.		§ 47 LFoG: im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand ist das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers, die Benutzung von Grillgeräten und das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen unzulässig. Rauchverbot vom 1.3.-31.10. im Wald.			
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG)	§ 1 BrSchG: Aufgabe der Feuerwehr ist der vorbeugende und abwehrende Brandschutz ; zweiterer umfasst alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei Bränden und Explosionen entsetehen; § 11 WaldBrSchVO: Aufklärung der Bevölkerung über die Gefährdung des Waldes durch Feuer und richtiges Verhalten im Brandfall; § 17 WaldBrSchVO: Forstbehörde kann bei hoher oder höchster Waldbrandgefahr das Betreten und Befahren von Waldgebieten untersagen (gilt nicht für Eigentümer und deren Bediensteten)		§ 3 WaldBrSchVO MV: ganzjähriges Rauchverbot im Wald; § 4 WaldBrSchVO: Verbot des Feuermachens und feuerverursachender Handlungen im oder am Wald; § 5 WaldBrSchVO: best. Abstände zum Wald sind auch bei der Getreideernte einzuhalten;		§ 16 WaldBrSchVO: Waldbrandrisikogebiete und -gefahrenstufen werden durch die oberste Forstbehörde bestimmt: A, B, C = Gebiete mit hohem, mittlerem, geringem Waldbrandrisiko; Leitforstamt setzt täglich während der Saison die Waldbrandgefahrenstufe fest: 1 = geringe Waldbrandgefahr, 2 = Waldbrandgefahr, 3 = erhöhte, 4 = hohe, 5 = höchste Waldbrandgefahr; dazu Anlage	§ 18 BrSchG MV: die Einsatzleitung obliegt der Leitung der öffentlichen Feuerwehr (technischer Einsatzleiter);	§ 24 BrSchG MV: Gemeinden, Landkreise und das Land haben die Kosten für die ihnen nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz obliegenden Aufgaben zu tragen ;
Mecklenburg-Vorpommern	Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (WaldBrSchVO)	§ 12 WaldBrSchVO: Forstbehörde legt die Anlage, Unterhaltung und Kennzeichnung von Löschwasserentnahmestellen in gefährdeten Waldgebieten fest; § 13 WaldBrSchVO: Forstbehörde trifft Festlegungen zur Anlage von Wundstreifen während der Getreideernte und Ablagerung von Stroh u. ä., und Unterhaltung von Lösch- und Rettungswegenetz, Wund- und Schutzstreifen an Straßen und Bahnstrecken, von Waldbrandriegeln, Gerätedpots und Löschwasserentnahmestellen		§ 6 Allg. Pflichten des WB: Brandgefährdung möglichst verringern und bei Waldbrandstufe 4 und 5 Grundstück regelmäßig auf Gefahrenquellen kontrollieren; vorbeugender Waldbrandschutz: Anlage und Unterhaltung von Schutzstreifen, Wundstreifen, Waldbrandriegel, Löschwasserentnahmestellen, für Lösch- und Rettungsfahrzeuge geeignetes Wegenetz, Hinweisschilder zur Waldbrandgefahr; Absicherung einer gelöschten Brandstelle obliegt dem WB; dabei ist sicher zu stellen, dass von einer gelöschten Brandstelle kein neuer Waldbrand entstehen kann WB hat Maßnahmen des Waldbrandschutzes von Seiten der Forstbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dulden und sie zu unterstützen		§ 7 WaldBrSchVO: Wund- und Schutzstreifen an Eisenbahnstrecken, Autobahnen und Straßen sind bei hohem und mittlerem Waldbrandrisiko bis zu 16 m vom Fahrkörper entfernt anzulegen (2,5 m Breite), ab 5 ha Waldgröße; bei geringem Waldbrandrisiko kann die Forstbehörde Festlegungen treffen; § 8 WaldBrSchVO: ab 1000 ha Waldfläche sind Waldbrandriegel anzulegen	§ 20 WaldBrSchVO: Zusammenarbeit bei der Waldbrandbekämpfung: Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte organisieren nach Maßgabe des BrSchG Maßnahmen des Waldbrandschutzes im Zusammenwirken mit der Forstbehörde; ggf. Bildung von "Arbeitsgruppen für den Waldbrandschutz" auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte mit Waldgebieten mit hohem und mittlerem Waldbrandrisiko;	§ 25 BrSchG: zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet, wer z.B. vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden verursacht hat, §25 (2) 5.: der Eigentümer von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln; ... 6.: der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, ... außer in den Fällen des § 1 (2)...
Mecklenburg-Vorpommern		§ 14 WaldBrSchVO: Waldbrandüberwachungsanlagen : Anlage, Nutzung und Unterhaltung von Waldbrandüberwachungsanlagen obliegt dem Land; WB mit über 100 ha Fläche können nach dem Verhältnis und bis zur Höhe der ihnen durch die Waldbrandüberwachung entstehenden Vorteile an den Kosten beteiligt werden;		§ 9 WaldBrSchVO: Waldbrandbekämpfungsgeräte sind für die Waldbrandbekämpfung bereit zu stellen; § 10 WaldBrSchVO: Belehrung über brandschutzgerechtes Verhalten von WB, Betrieben und Einrichtungen vor der Waldbrandsaison ist jährlich durchzuführen und aktenkundig zu machen; Arbeitnehmer, die nur zeitweilig in Wäldern zum Einsatz kommen, sind in der Waldbrandsaison vor ihrem erstmaligen Einsatz aktenkundig zu belehren			§ 20 (6) WaldBrSchVO: die aktuelle Datenlage zu kampfmittelbelasteten oder anderweitig verseuchten Flächen ist in den Einsatzdokumenten für den Waldbrandschutz zu verzeichnen; verantwortlich dafür sind die Landräte/ Oberbürgermeister in Abstimmung mit dem Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz	Kosten zur Vorbeugung von Waldbränden trägt i.d.R. der Waldbesitzer (§6 WaldBrSchVO)

Mecklenburg-Vorpommern		§ 15 WaldBrSchVO: Leitforstämter für den Waldbrandschutz übernehmen das Auslösen und Aufheben von Waldbrandgefahrenstufen und die Zusammenarbeit mit den Brand- und Katastrophenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte					§ 21 (2) WaldBrSchVO: der ranghöchste anwesende Vertreter der Forstbehörde unterstützt und berät die Einsatzleitung der Feuerwehr gemäß § 18 BrSchG; im Katastrophenfall gemäß § 15 des Landeskatastrophenschutzgesetzes gilt § 16 desselbigen Gesetzes	
Mecklenburg-Vorpommern		§ 18 WaldBrSchVO: Waldbrandeinsatzkarten (WEBK) im Maßstab 1:50.000 werden von Forstbehörde auf Anforderung erstellt und alle 5 Jahre aktualisiert, Ausgabe erfolgt in digitaler und analoger Form						
Mecklenburg-Vorpommern	Waldbrandrunderlass (WaldBrErl M-V)	Punkt 2.4.2 Waldbrandbereitschaftsdienste sowie Waldbrandbereitschaftsdienstzeiten regelt die oberste Forstbehörde durch Verwaltungsvorschrift	Punkt 3.3 Die Einsatzleitung für den Brandfall ist in § 18 BrSchG und im Katastrophenfall in §16 LKatSG M-V geregelt. Die Prinzipien der Einsatzleitung für Kräfte und Mittel der ÖFW richten sich sowohl im Brand- als auch im Katastrophenfall nach der Feuerwehr Dienstvorschrift 100 (FwDV100), Koordinierung der Teilkraften (BW, Polizei, THW) nach § 18 Absatz 4 in Verbindung mit § 27 BrSchG durch Landrat oder Oberbürgermeister	Punkt 6.2.1 In Landkreisen mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (B und A) mindestens alle 2 Jahre eine Waldbrandübung durchführen in Verantwortung der Landräte; bei Waldbrandrisiko C mindestens alle 3 Jahre				6.2.3 Behörden, Dienststellen und Gemeinden treffen vor der Waldbrandübung Festlegungen zur anteiligen Kostenübernahme
Mecklenburg-Vorpommern	Durchführungserlass zum Waldbrandrunderlass (DEL)	Punkt 3.8.2 Waldbrandmeldungen bei den UFB sind von diesen immer vor Alarmierung der Leitstelle unter Nutzung der WBEK daraufhin zu überprüfen, ob diese in kampfmittelbelasteten Flächen liegen	Punkt 3.8.2 Die Entscheidung zur Alarmierung des permanenten Bereitschaftsdienstes des regionalen Munitionsbergungsdienst (MBD) liegt bei der Leitstelle. In der Folge kann der Einsatzleiter der ÖFW den MBD zur Unterstützung anfordern			Kampfmittelbelastungskategorien: Kat.1 Kampfmittelverdacht nicht bestätigt -> keine Einschränkung Kat.2 Kampfmittelbelastung untersucht ggf. weitere Erkundung -> keine Einschränkung Kat.3 Kampfmittelbelastung dokumentiert -> Bewirtschaftung kann wie 10 Jahre zurückliegend fortgesetzt werden, Eingriffe in Oberboden vermeiden -> Brände können bekämpft werden; Eingriffe in Oberboden vermeiden Kat.4 Kampfmittelbelastung bestätigt, Beseitigung erforderlich -> keine Bewirtschaftung und Eingriffe in den Oberboden -> zu den Brandherden sind 1000 m Abstand zu halten ! Nur defensive Bekämpfungstaktik ! Die jeweilige Einsatzleitung trifft letztendlich die Entscheidung, ob den vorgenannten Entscheidungen des MBD gefolgt wird und legt die Bekämpfungstaktik fest.		

Mecklenburg-Vorpommern	Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG); Gesetz über Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes BB (BbgBKG)	§1 BbgBKG: Ziel des Gesetzes ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren, bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen und bei Großschadereignissen.	siehe § 2 und 3 BbgBKG (Kommune; Landkreis; Land)	§ 20 LWaldG: (1) vorbeugender Waldbrandschutz wie Waldbrandschutzsteifen, -riegel oder Löschwasserentnahmestellen und Kontrolle brandgefährdeter Wälder obliegt den Waldbesitzern; (2) die untere Forstbehörde kann vorbeugende Maßnahmen, die ihrer Art nach nur für mehrer WB gemeinsam getroffen werden können, nach Anhörung der WB selbst durchführen.	§23 LWaldG: (1) im Wald oder in einem Abstand von <50m vom Waldrand ist das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers, der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen sowie das Rauchen verboten.	§ 22 LWaldG: die oberste Forstbehörde teilt die Waldgebiete des Landes in Waldbrandgefahrenklassen ein (A und A1); bei Waldbrandgefahr werden Waldbrandgefahrenstufen ausgelöst (1-5)	§9 BbgBKG: die Einsatzleitung obliegt der örtlich zuständigen Feuerwehr	§44 BgBKG: Kosten: (1) jede Körperschaft und sonstige Einrichtung trägt die Kosten für die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben; (2) nach einer Hilfeleistung nach § 3 (3), z. B. Unterstützung durch weitere Feuerwehren bei Anforderung gegen Waldbrand, hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen! § 45 Kostenersatz hat zu leisten, wer bsp. ein Tier retten o. Wasser abpumpen lässt o. vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Alarm auslöst; für den Einsatz von Sonderlöschmitteln
Mecklenburg-Vorpommern		§ 20 LWaldG (3): das Land unterhält in gefährdeten Gebieten ein Waldbrandfrühwarnsystem. Die WB haben die Errichtung und den Betrieb unentgeltlich zu dulden.			§11 BgBKG: jedermann hat umsichtig mit Sachen und Stoffen mit einer besonderen Brand- oder Explosionsgefahr umzugehen und bestehende Gefahren zu beseitigen; § 12 Meldepflicht: wer einen Brand oder andere Gefahr entdeckt, ist verpflichtet sie bei der Feuerwehr oder Polizei zu melden! § 13: Hilfeleistungspflichten			§ 21 LWaldG: WB erhalten bei Schäden durch Waldbrand auf Antrag einen Zuschuss zu den Wiederbewaldungskosten in Höhe von 80%, sofern vom Schädiger kein Ersatz zu erlangen ist. (er wird versagt, wenn der WB seinen Pflichten zum vorbeugenden Waldbrandschutz nicht nachgekommen ist.)
Sachsen-Anhalt	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG ST); Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (LWaldG ST)	§ 1 BRschG ST: vorbeugender und abwehrender Brandschutz sind Aufgabe der Gemeinden, Landreise und des Landes; § 17 LWaldG ST: Das Landeszentrum Wald löst bei Waldbrandgefahr die Waldbrandgefahrenstufen aus nach; § 34 LWaldG ST: Das Landeszentrum Wald nimmt die Aufgabe des vorbeugenden Waldbrandschutzes als untere Forstbehörde wahr;	§ 4 WaldBrSchV ST: Kreiswaldbrandschutzbeauftragte: das Landeszentrum Wald nimmt die Aufgaben der Kreiswaldbrandschutzbeauftragten wahr und berät auch die im Landkreis für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Behörden;	§ 16 (3) LWaldG ST: der Waldbesitzer hat die Pflicht, zum Schutz des Waldes vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden; § 29 LWaldG ST: es ist verboten 1. in der freien Landschaft brennenden oder glimmende Gegenstände wegzuerfern, ... 3. ab Waldbrandgefahrenstufe 2 im oder am Wald (15 m) zu rauchen, 4. in einem Abstand von weniger als 30 m zum Wald ein offenes Feuer zu entzünden, 5. ab Waldbrandstufe 5 den Wald zu betreten	§ 24 BrSchG ST: Meldepflicht	§ 2 WaldBrSchV ST: Waldbrandgefahrenklassen: A = allg. sehr hohe Waldbrandgefährdung und Gefahr von Großbränden, B = allg. mittlere und C = allg. geringe Waldbrandgefährdung		§ 21 BrSchG ST: Kosten des Brandschutzes und der Hilfeleistung tragen die Gemeinden, Landreise und das Land entsprechend Ihrer Aufgaben nach dem Gesetz; § 22 BrSchG ST: Kostenersatz kann gefordert werden für Einsätze die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, ...
Sachsen-Anhalt	Waldbrandschutzverordnung (WaldBrSchV ST)	§ 5 WaldBrSchV ST: Landeszentrum Wald (zuständig für den Privatwald) kann erforderliche und zumutbare Waldbrandschutzmaßnahmen gegenüber dem Waldbesitzer anordnen; dieser muss sie dulden	§ 31 LWaldG: Forstschutz obliegt den Forstbehörden und bestätigten Forstaufsehern;	§ 6 WaldBrSchV ST: Wundstreifen werden durch das Landeszentrum Wald bei Waldbrandgefahrenklassen A und B entlang von Eisenbahnanlagen, Autobahnen und (Bundes-)straßen zum Waldbrandschutz angelegt; § 7 WaldBrSchV ST: Landwirte sind zur Anlage von Pflugstreifen bei der Getreideernte in unmittelbarer Waldnähe verpflichtet		§ 3 WaldBrSchV ST: Waldbrandgefahrenstufen: zur Bezeichnung der bestehenden Waldbrandgefährdung und als Grundlage für die Einleitung entsprechender Waldbrandschutzmaßnahmen legen die Kreiswaldbrandschutzbeauftragten in der Saison für die Wälder des jeweiligen Landkreises oder kreisfreien Stadt Waldbrandgefahrenstufen fest: 1. -5. = sehr geringe, geringe, mittlere, hohe und sehr hohe Gefahr		§ 16 (6) Kosten für Schutzmaßnahmen, die im Interesse der Allgemeinheit zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für größere Waldgebiete notwendig werden und die ihrer Art nach nur großflächig für eine Vielzahl von WB gemeinsam durchgeführt werden kann (i.d.R. dem Landeszentrum Wald) trägt das Land

Sachsen	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG); Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)	§1 SächsBRKG: Ziel des Gesetzes ist es, durch Regelungen zum Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Bränden, Unglücksfällen ... zu gewährleisten.	§ 50 SächsWaldG: Der Forstschutz obliegt der Forstbehörde. Sie wird durch Forstschutzbeauftragte unterstützt. Forstschutzbeauftragte sind die Bediensteten des forstlichen Revierdienstes aller Waldbesitzarten.	§ 18 SächsWaldG: Zur pfleglichen Bewirtschaftung des Waldes gehört ... 4. der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch Naturereignisse, Waldbrände, ... vorzubeugen, ... 6. den Wald im erforderlichen Maße mit Waldwegen zu erschließen;	§15 SächsWaldG: (1) Im Wald oder in einem Abstand von < 100 m vom Wald darf kein Feuer angezündet oder unterhalten und kein offenes Licht gebraucht werden. (2) Besitzer auf Ihrem Grundstück müssen 30 m einhalten; (3) im Wald darf nicht geraucht werden; (4) brennende und glimmende Gegenstände dürfen im Abstand von < 100 m vom Wald nicht weggeworfen oder unvorsichtig gehandhabt werden.	Waldbrandgefahrenstufen: A = Gebiete mit hoher Waldbrandgefahr (im Flachland), B = Gebiete mit mittlerer Waldbrandgefahr (im Hügelland), C = Gebiete mit geringer Waldbrandgefahr (im Bergland), vgl. auch Karte	§ 49 SächsBRKG: (1) bei Bränden ... führt die Einsatzleitung den Einsatz vor Ort; (2) die Einsatzleitung übernimmt die Gemeindefeuerwehr des Schadensortes/ die zuerst eintreffende Feuerwehr; (4) die Einsatzleitung soll zu ihrer Unterstützung fachlich geeignete Personen hinzuziehen. ...	§ 64 SächsBRKG: die Aufgabenträger tragen die Kosten, die durch die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz entstehen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
Sachsen		§ 28 SächsWaldG: (1) zur Verhütung von Waldbränden und von Gefahren durch Naturereignisse ordnet die Forstbehörde die notwendigen Schutzmaßnahmen an, (2) sie kann nach Anhörung der betroffenen WB Schutzmaßnahmen, die ihrer Art nach nur für mehrer WB gemeinsam getroffen werden können, selbst durchführen; §13 SächsWaldG: der WB oder die Forstbehörde können Waldgebiete z. B. aus Gründen des Waldbrandschutzes sperren;		§ 55 SächsBRKG: (3) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken... mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr... können von der Gemeinde verpflichtet werden, 1. die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen Geräte, Anlagen und Schutzausrüstungen zu beschaffen und zu unterhalten, 2. ausreichend Sonderlöschmittel und sonstige Einsatzmittel auf eigene Kosten zu beschaffen..., 3. ggf. einen Gefahrenabwehrplan aufzustellen, 4. bei abgelegener Lage eine ausreichende Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen.	§ 53 SächsBRKG: Gefahrenmeldepflicht; § 54 Hilfeleistungspflicht;			§ 69 SächsBRKG: zum Ersatz der Kosten, ..., ist verpflichtet ... 3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück ... mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist
Sachsen		§8 SächsBRKG: die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde ... (4) unterstützt die Gemeinden mit Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklasse A bei der Errichtung von Löschwasserentnahmestellen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.		(4) wenn es für die Bekämpfung von Waldbränden erforderlich ist, kann die Gemeinde einen Grundstückseigentümer verpflichten, die Errichtung und Unterhaltung einer Löschwasserentnahmestelle auf seinem Grundstück zu dulden.				
Thüringen	Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG); Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (ThürWaldG);	§1 ThürBKG: Zweck des Gesetzes ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen 1. gegen Brandgefahren, 2. gegen andere Gefahren und 3. gegen Katastrophengefahren.			§ 38 ThürBKG: Jedermann hat sich, insb. Beim Umgang mit Feuer, brennbaren, explosionsgefährlichen, giftigen ... Stoffen ... so zu verhalten, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet werden. Bestehen Gefahren hat er zu beistigen. § 39 ThürBKG: wer einen Brand entdeckt, hat ihn unverzüglich zu melden! §40 ThürBKG: Hilfeleistungspflichten	§2 4.DVO ThürWaldG: (1) die obere Forstbehörde kann ... zusammenhängende Waldflächen mit besonders brandgefährdeten Beständen als Gefahrenbezirke ausweisen.	§23 ThürBKG: die Gesamteinsatzleitung hat der Bürgermeister ... bei örtlichen Gefahren, hat der Landrat innerhalb des Kreisgebietes; § 24 ThürBKG: Einsatzleitung am Gefahren-/ Schadensort hat der Einsatzleiter der örtliche zuständigen Feuerwehr;	§ 44 ThürBKG: Jede Körperschaft .. trägt die Personal- und Sachkosten für die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.
Thüringen	4. Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz vom 14.07.97 (4. DVO ThürWaldG)	§ 6 ThürWaldG (7) 3. Waldflächen und Waldwege, können zur Verhütung von Waldbränden ... von den Forstbehörden oder mit deren Genehmigung vom WB gesperrt werden; (8) entsprechend kann das Betreten des Waldes durch Sperrung verwehrt werden, auf Anordnung oder mit Genehmigung der unteren Forstbehörde; dies gilt insb. bei hoher Waldbrandgefahr (vgl. § 12 ThürWaldG (6))	§64 ThürWaldG: (1) der Forstschutz umfasst die Aufgabe, Gefahren, die dem Wald ... drohen, abzuwehren ...; (2) der Forstschutz obliegt den Forstschutzbeauftragten...; (3) Forstschutzbeauftragte sind 1. die Revierleiter ..., 2. die WB..., wenn eine amtliche Bestätigung durch die untere Forstbehörde vorliegt;	§ 11 ThürWaldG (1) : Die WB sind verpflichtet den Wald gegen ... Feuer ... nach besten Kräften zu schützen und vor Schäden zu bewahren; (2) Gefahren und Waldschäden sind der unteren Forstbehörde zu melden;	§ 6 ThürWaldG: (2) Jeder Waldbesucher hat sich so zu verhalten, dass der Wald nicht beschädigt ... wird. § 12 ThürWaldG: (1) Alle Behörden des Landes, die Landkreise, Gemeinden, Zweckverbände, sonstige Planungsträger sowie alle Bürger und Bürgervereinigungen sind verpflichtet bei der Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden mitzuwirken und dabei die Anordnungen der Forstbehörden zu befolgen --> DVO	§2 4.DVO ThürWaldG (2): für jeden Gefahrenbezirk kann sie nach Anhörung der Betroffenen WB ... die Anlage geeigneter technischer Einrichtungen (Kommunikationsmittel) für eine frühzeitige Waldbranderkennung und wirksame Waldbrandbekämpfung wie Löschwasserentnahmestellen, -teiche, unterirdische -behälter einschließlich befestigter Zufahrten und Gerätelager anordnen; (3) diese werden auf der Waldbrandschutzkarte dokumentiert;		§ 48 ThürBKG: Kostenersatz: die Aufgabenträger können Kostenersatz verlangen 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, 2. vom Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,...

Thüringen		§ 11 ThürWaldG: die untere Forstbehörde trifft die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen, um Gefahren, die dem Wald z. B. durch Feuer drohen, abzuwenden; (5) die untere Forstbehörde kann bei waldbedrohenden Forstsituationen Schutzmaßnahmen anordnen und nach Anhörung der betroffenen WB Schutzmaßnahmen, die ihrer Art nach nur für mehrere WB gemeinsam getroffen werden können, selbst durchführen. Die Kosten hierfür sind von den betroffenen WB nach dem Umfang ihrer beteiligten Flächen gemeinsam zu tragen, das Land kann einen Teil der Kosten übernehmen...	§3 4.DVO ThürWaldG: bei der Bekämpfung von Waldbränden berät die untere Forstbehörde ... den jeweiligen Einsatzleiter ...	§ 12 (7) ThürWaldG: bei bes. Gefahrenquellen, insb. Eisenbahnlinien, sind vorbeugende Maßnahmen zum Waldbrandschutz, wie Anlage und Unterhaltung von Schutzstreifen entlang von Eisenbahnlinien und Verkehrswegen, Parkplätzen und Naherholungsgebieten vom Eigentümer oder Betreiber der Anlagen auf eigene Kosten durchzuführen. Die Forstbehörden entscheiden, welche vorbeugenden Maßnahmen zur Waldbrandverhütung getroffen werden müssen.	§ 12 ThürWaldG (2): Es ist verboten, im Wald oder in einer Entfernung von < 100 m zum Wald 1. offenes Feuer oder Licht anzuzünden oder zu unterhalten, 2. Bodendecken oder Pflanzenreste abzubrennen oder 3. brennende oder glimmende Gegenstände wegzuworfen. (3) Rauchen im Wald ist verboten; (4) und (5) Ausnahmen; (6) ... bei hoher Brandgefahr gilt das Verbot für den Umgang mit Feuer auch für die Waldeigentümer und dort Beschäftigten!;	§2 4.DVO ThürWaldG: innerhalb der Gefahrenbezirke richtet die untere Forstbehörde nach Bedarf ... einen Waldbranderkennungs- und Meldedienst ein.	§29 ThürWaldG: (1) bei Waldbrandschäden im Körperschafts- und Privatwald erhält der Geschädigte 75 % des entstandenen Schadens als Beihilfe durch das Land, soweit vom Schädiger kein Ersatz zu erlangen ist oder der Schaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht auf höherer Gewalt beruht. (2) der Schaden bemisst sich nach den Kosten für Löscharbeiten, Aufräumung, Erschweren der Holzerte, Hiebsunreifeverluste, Wertminderung von Nutzholz und Wiederaufforstung bis zur Sicherung der Neuanpflanzung. ... (5) über die Beihilfe entscheidet die untere Forstbehörde.
Thüringen		§ 1 4. DVO ThürWaldG: Die Forstbehörden haben als Vorbeugungsmaßnahmen gegen Waldbrand die Bevölkerung über die Gefährdung des Waldes durch Feuer aufzuklären...!					§2 4.DVO ThürWaldG: (4) die Kosten für die unter (3) genannten Maßnahmen tragen die WB; das Land kann sich bei überwiegend wegen des Wohls der Allgemeinheit angeordneten Maßnahmen mit bis zu 75% beteiligen
Rheinland-Pfalz	Landeswaldgesetz (LWaldG); Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG)	§ 1 LBKG: Zweck des Gesetzes ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen 1. gegen Brandgefahren (Brandschutz), 2. gegen andere Gefahren (allg. Hilfe) und 3. gegen Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz).		§15 WaldG: (1) Die WB sind verpflichtet, die dem Wald durch Brand und Naturereignisse... Drohenden Gefahren zu verhüten und zu bekämpfen. Der Schutz umfasst auch vorbeugende Maßnahmen und solche der Überwachung.	§ 26 LBKG: Gefahrenmeldung: wer einen Brand .. durch den Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Polizei oder Feuerwehr ... zu melden. § 31 LBKG: jedermann hat sich, insb. beim Umgang mit Feuer... so zu verhalten, dass Menschen und erhl. Sachwerte nicht gefährdet werden. Ggf. sind Gefahren zu beseitigen.	§ 24 LBKG: (1) die Einsatzleitung hat der Bürgermeister/ Landrat ... oder ein Beauftragter. (3) Feuerwehr angehörige, Leitende Notärzte ... haben die Befugnisse nach (1), wenn der Einsatzleiter die notwendigen Maßnahmen nicht selbst veranlassen kann.	§ 34 LBKG: Kosten: (1) jede Körperschaft trägt die Personal- und Sachkosten der von ihr nach diesem Gesetz zu erfüllenden Aufgaben. ...
Rheinland-Pfalz		§15 WaldG: (2) das Forstamt kann bei Gefahr im Verzug Schutzmaßnahmen anordnen oder selbst durchführen, insb. wenn die Schutzmaßnahmen nach Ihrer Art nur für mehrere WB gemeinsam durchgeführt werden können. Es kann von WB, denen die Schutzmaßnahmen dienen, Kostenersatz verlangen. (3) das fachlich zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für den Katastrophenschutz zust. Ministerium durch RV die erforderlichen Regelungen zum Waldschutz erlassen. §36 LWaldG: (1) das FoA hat als Sonderordnungsbehörde die Aufgabe, Gefahren, die dem Wald ... drohen, abzuwehren. ...			§ 22 LWaldG: (1) jedermann darf den Waldbetreten. (2) die Lebensgemeinschaft Wald ... darf nicht gestört werden. § 24 LWaldG: (1) Alle sind verpflichtet, bei der Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden mitzuwirken und Anordnungen des Forstamtes zu befolgen. (2) im Wald und in einem Abstand von < 100 m vom Wald darf nur mit Genehmigung des FoA Feuer angezündet und unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden.		§ 36 LBKG Kostenersatz: Die Aufgabenträger können Kostenersatz für die ihnen durch die Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten geltend machen, 1. von dem Verursacher, 2. vom Fahrzeughalter..., wenn die Gefahr von einem Fahrzeug jegl. Art ausging; 7. von demjenigen, der wieder besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis die Feuerwehr alarmiert; ...
Rheinland-Pfalz		§ 22 LWaldG: (3) ... die untere Forstbehörde kann auf Antrag der WB Straßen und Waldwege sperren, wenn bes. Schäden einzutreten drohen oder bereits eingetreten sind. ...			(4) im Wald darf nicht geraucht werden. Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen im Wald und in einem Abstand von < 100 m vom Wald nicht weggeworfen oder unvorsichtig gehandhabt werden.		

Hessen	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG); Hessisches Waldgesetz (HWaldG); Sonderschutzplan Nr. 4 "Waldbrandbekämpfung in Hessen", Aufgabenbereich 3 "Brandschutz" des Konzeptes Katastrophenschutz in Hessen gemäß gemeinsamer Runderlass HMUKLV-VI 4-88 s 06.07 - 1/2010/2 und HMdIS - V 1 - 65j 04/13 (Waldbrandbekämpfung) vom 12.12.2017	§1 HBKG: (1) Zweck des Gesetzes ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allg. Hilfe)... Der jeweilig zuständige Regierungspräsident (RP Kassel, RP Gießen, RP Darmstadt) hat die Forstbetriebe mit eigenem forstlichen Personal über die zu veranlassenden Maßnahmen je nach Alarmstufe zu informieren. Alarmstufe A (hohe Waldbrandgefahr) Alarmstufe B (sehr hohe Waldbrandgefahr) die jeweils zu veranlassenden Maßnahmen je Alarmstufe sind in Punkt B 1.9 des Erlasses HMUDELV - VI 4 - 88 s 02.01 - 1/2010/1 vom 16.12.2013, Anlage B "Regelung zur Waldbrandvorsorge und -bekämpfung" geregelt.	Der Sonderschutzplan Nr. 4 Brandschutz regelt u.a., das regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen und Waldbrandbekämpfungsübungen mit allen beteiligten Organisationen und Eigentümern durchgeführt werden (Feuerwehr, forstliche Fachkräfte und -Arbeiter, Waldeigentümer, Polizeifliegerstaffel mit Lösch- und Rettungshubschraubern...); Einen Schwerpunkt bildet der Einsatz von Löschhubschraubern	§8 HWaldG: (1) WB müssen den Wald angemessen gegen eine Schädigung durch... Naturereignisse und Feuer schützen. Dies umfasst auch vorbeugende Maßnahmen. §16 HWaldG: (2) WB dürfen nicht öffentliche Straßen, Waldwege und Grundstücke sperren, wenn ... 2. eine erhöhte Waldbrandgefahr oder aus sonstigen Gründen eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Waldbesucher(innen) besteht, ... Nach § 6 HBKG vom 03.12.2010 ist die Bekämpfung von Waldbränden Aufgabe der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr. Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer haben die Feuerwehr zu unterstützen.	§8 HWaldG: (3) im Wald und im Abstand von < 100 m vom Waldrand 1. darf nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet und unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden, 2. dürfen brennende oder glimmende Gegenstände nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden. §8 HWaldG: (5) ein genehmigtes Feuer ist ständig zu beaufsichtigen. §15 HWaldG: (2) durch die Benutzung des Waldes (Betretungsrecht), darf die Lebensgemeinschaft des Waldes nicht gestört, ..., der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt ... werden.	Alarmstufe A (hohe Waldbrandgefahr) zu veranlassende Maßnahmen: Sicherstellung der technischen Einsatzbereitschaft (Geräte, Fahrzeuge, Personal, Zugangswege, Löschwasserentnahmestellen, Nachrichtenverbindungen) Information der Bevölkerung Verstärkte Überwachung der Waldgebiete Kontaktaufnahme mit den Brandschutzdienststellen Information der Forstbetriebe	§ 41 HBKG (1): die technische Einsatzleitung obliegt der Einsatzleiterin/ dem Einsatzleiter der Feuerwehr des Schadensortes. (3) bei Bränden von Wäldern, Mooren und Heidefeld wirkt die örtlich zuständige Forstbeamtin oder Beamter in der technischen Einsatzleitung mit. Alle Entscheidungen innerhalb der Einsatzleitung sind bei Waldbränden im Benehmen mit der Forstamts- oder Revierleitung zu treffen. § 43 HBKG (3): bei Großschadereignissen kann die Gesamteinsatzleitung einen Führungsstab bilden, dem im Falle eines Waldbrandes auch der Leiter des Forstamtes und die örtliche Revierleitung angehört	§ 60 HBKG: (1) i.d.R. tragen die Gebietskörperschaften und die privaten Organisationen die Personal- und Sachkosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben. ... § 61 HBKG: Kostenersatz: der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei. (2) die Gemeinde ist berechtigt, Ersatz der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandene Kosten zu verlangen, 1. vom Brandstifter oder 2. von dem Geschädigten, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, 3. von Fahrzeughaltern oder -führern, wenn der Brand beim Betrieb von ...fahrzeugen entstanden ist; 6. von der Person, die wieder besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
Hessen		§8 HWaldG: (2) Die Forstbehörden haben die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren abzuwehren, die dem Wald durch ... Feuer drohen; die §§ 6-9 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gelten entsprechend; §16 HWaldG: (3) Die Forstbehörde kann nicht öffentliche Straßen, Waldwege oder Grundstücke für das Betreten ... sperren, wenn 1. eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Waldbesucher(innen) besteht...			§ 44 HBKG: Gefahrenmeldung: Wer einen Brand oder ein anderes Schadens- oder Gefahrenereignis bemerkt, durch das Menschen, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind, ist verpflichtet, dies unverzüglich über den Notruf zu melden.	Alarmstufe B (sehr hohe Waldbrandgefahr) zu veranlassende Maßnahmen: Schließung von Grillplätzen und Feuerstellen in gefährdeten Waldteilen und in Waldnähe Luftbeobachtung durch Polizeihubschrauber Kontaktaufnahme mit Bundeswehr und alliierten Streitkräften Vorbereitung von Einsatzstäben und Kontaktaufnahme mit den Katastrophenschutzbehörden Sperrung von Waldflächen und Wegen		§8 HWaldG: (6): Privat-WB haben Anspruch auf Erstattung der durch einen Waldbrand entstandenen Kosten durch das Land für Löscharbeiten, Aufräumung, Erschwernis der Holzerte, Hiebunreifeverluste, Wertminderung von Nutzholz, Gutachten zur Ermittlung des Schadens und die Wiederaufforstung bis zur Sicherung der Neuanpflanzung, wenn 1. die Brandursache nicht vom WB zu vertreten ist und nicht auf höherer Gewalt beruht und 2. der Verursacher nicht zu ermitteln ist oder zur Esatzleistung nicht in der Lage ist.
Hessen						gemäß Erlass HMUDELV - VI 4 - 88 s 02.01 - 1/2010/1 vom 16.12.2013, Anlage B "Regelung zur Waldbrandvorsorge und -bekämpfung", <u>Punkt B 1.9</u> werden je nach Witterungslage von der Forstabteilung des zuständigen Ministeriums folgende Alarmstufen ausgelöst und wieder aufgehoben: 1.) Alarmstufe A (hohe Waldbrandgefahr) 2.) Alarmstufe B (sehr hohe Waldbrandgefahr) die jeweils zu veranlassenden Maßnahmen je Alarmstufe sind in Punkt B 1.9 des Erlasses geregelt.		Die Kosten für den Einsatz von Luftfahrzeugen zur Waldbrandbekämpfung hat grundsätzlich der gemäß §§ 60 ff. HBKG Kostenpflichtige zu übernehmen.

Baden-Württemberg	Feuerwehrgesetz (FwG); Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG)	§ 2 FwG: Aufgaben der Feuerwehr: (1) die Feuerwehr hat 1. bei Bränden und öffentlichen Noständen Hilfe zu leisten und ... vor drohenden Gefahren zu schützen und 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. (2) sie kann durch die Gemeinde beauftragt werden 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache. §14 LWaldG (1)Zur pflegerischen Bewirtschaftung gehört insbesondere.... 4. der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch Naturereignisse, Waldbrände, tierische und pflanzliche Forstschädlinge vorzubeugen, § 18 WaldG: (1) zur Verhütung von Waldbränden und von Gefahren druch Naturereignisse kann die Forsbehörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen. (2) die Forstbehörde kann nach Anhörung der WB Schutzmaßnahmen, die ihrer Art anch nur für merhere WB gemeinsam getroffen werden klönnen, selbst durchführen. Sie kann dafür mind. anteiligen Kostenersatz vom WB verlangen.	FwG § 2 Aufgaben der Feuerwehr. Die Feuerwehr hat 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten... FwG § 27 Leitung des Einsatzes (1) Technischer Einsatzleiter ist der Feuerwehrkommandant des Einsatzortes.	§ 38 LWaldG: Der WB kann aus wichtigem Grund, insb. des Forstschutzes... das Betreten des Waldes einschränken (Sperrung). Die höhere Forstbehörde ist ermächtigt, Waldgebiete aus den genannten Gründen druch RV zu sperren. § § 78 LWaldG: Forstschutz Der Forstschutz umfaßt die Aufgabe 1. Gefahren, die dem Wald und den seinen Funktionen dienenden Einrichtungen durch Dritte drohen, abzuwehren und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Wald zu beseitigen sowie 2. rechtswidrige Handlungen Dritter zu verfolgen, die einen Bußgeldtatbestand im Sinne des § 83 oder des § 85 Abs. 2 oder einen sonstigen auf den Schutz des Waldes oder seiner Einrichtungen gerichteten Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen.	§ 29 FwG: Gefahrmeldung: (1) wer einen Brand, Unfall o. a. Ereignis, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr oder Polizei zu benachrichtigen, sofern er die Gefahr nicht selbst beseitigen kann. Bei Waldbrand genügt Benachrichtigung der nächsten Frostdienststelle. § 37 LWaldG: jeder darf den Wald betreten. Er hat sich dabei so zu verhalten, dass ... der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt... wird. § 41 LWaldG: (1) Wer in einem Wald oder in einem Abstand von < 100 m vom Wald 1. außerhalb einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle ein Feuer anzündet oder unterhält oder offenes Licht gebraucht, ...bedarf der vorherigen Genehmigung der Forstbehörde. (3) In der Zeit vom 1.03.-31.10. darf im Wald nicht geraucht werden.	gem. Deutschem Wetterdienst (s.u.)	§ 27 FwG: technischer Einsatzleiter ist der Feuerwehrkommandant des Einsatzortes. Er hat bei der Bekämpfung von Schadensfällen, die eine besondere berufliche Vorbildung und technisches Können erfordern, geeignete Personen zur Beratung heranzuziehen. ...	§ 34 Kostenersatz: (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 (1) sind grundsätzlich unentgeltlich. Kostenersatz wird verlangt 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betreibe von KFZ, Anhängerfahrzeugen, schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde, ... 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand, (4) ... 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere ... die Verwendung besonderer Lösch- und -einsatzmittel und die Reparatur oder Ersatz besonderer Ausrüstungen; (10) Leistet eine Gemeindefeuerwehr dem Bund Amsthilfe, gelten für den Kostenersatz die Absätze 4-8 (Kostensätze) entsprechend.
Baden-Württemberg		§ 78 LWaldG: der Forstschutz umfasst die Aufgabe; 1. Gefahren, die dem Wald ... drohen, abzuwehren... §79 LWaldG: der Forstschutz obliegt 1. der Forstbehörde, 2. den Forstschutzbeauftragten. (2) die Forstschutzbeauftragten sind 1. die Bediensteten im forstlichen Revierdienst der unteren Forstbehörden und der Körperschaften und 2. Privatforstbedinestetet, wenn sie nach § 80 verpflichtet sind.			(4) glimmende oder brennende Gegenstände dürfen im Wald sowie im Abstand von < 100 m vom Wald nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden.			§ 43 LWaldG: Das Land gewährt den Privat-WB bei Waldbrandschäden eine Zuwendung, wenn der Verursacher nicht feststellbar, haftbar oder zahlungsunfähig ist.
Baden-Württemberg			§ 27 FwG: Technischer Einsatzleiter ist der Feuerwehrkommandant des Einsatzortes § 20 LKatSG: Im Katastrophenfall bestimmt die Katastrophenschutzbehörde den technischen Einsatzleiter, dieser übernimmt vom seitherigen Einsatzleiter nach §§ 27+28 Feuerwehrgesetz (FwG)		§ 30 FwG: Heranziehung über 18 jähriger zur Hilfeleistung § 25 LKaSG: Heranziehung über 16 jähriger zur Hilfeleistung § 29 LKaSG: unverzügliche Folgeleistungspflicht den Anordnungen am Einsatzort		§20 LKatSG (2): Der technische Leiter hat zu seiner Unterstützung fachlich geeignete Personen hinzuzuziehen. §§ 27+28 LKaSG und § 31 FwG: Verschiedene Duldungspflichten von Eigentümern ihr Eigentum betreffend.	
Bayern	Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG); Waldgesetz für Bayern (BayWaldG); Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB); Richtlinie zur Waldbrandabwehr (RL WBA);	§§ 1-§ BayFwG: Gemeinde hat die Aufgabe drohende Brand- oder Explosionsgefahren zu beseitigen und Brände wirksam zu bekämpfen und technischen Hilfsdienst zu gewährleisten; die Landkreise haben die überörtliche Leistungsfähigkeit für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren sicher zu stellen; der Staat fördert den Brandschutz und den technischen Hilfsdienst, gewährt Zuwendungen und unterhält Landesfeuerweherschulen	Art. 8 Bay FwG: der Feuerwehrkommandant leitet die Einsätze; Art. 18 BayFwG: er fordert bei Bedarf weitere Feuerwehren und Unterstützung an		Art. 17 BayWaldG: Es bedarf einer Erlaubnis, um im Wald eine offene Feuerstelle zu betreiben, ein unverwahrtes Feuer anzuzünden, einen Kohlenmeiler zu betreiben, Bodendecken abzubrennen oder Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise abzusengen. Es ist verboten, in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m offenes Licht anzuzünden, brennende oder glimmende Sachen wegzuwerfen oder ein genehmigtes Feuer unbeaufsichtigt zu lassen. Im Wald darf in der Zeit vom 1.03.-31.10. nicht geraucht werden; zum Betreiben von Feuer im Freien gelten auch §§ 3-4 und § 7 VVB	gem. Deutschem Wetterdienst (s.u.)		Art. 28 BayFwG: die Gemeinden können Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen: 1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr/ Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen oder Wasserfahrzeuge oder Anhänger veranlaßt war, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung von Mensch und Tieren dienen, 2. für sonstige Einsätze, die nicht unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,

Bayern		1 RL WBA: Ziel der RL ist es, die Aktivitäten der Katastrophenschutzbehörden, der Integrierten Leitstellen, der Feuerwehren, der Gemeinden, des Deutschen Wetterdienstes, der unteren Forstbehörden und der Forstbetriebe der Bay. Staatsforsten aufeinander abzustimmen.	6.2 R WBA: im Katastrophenfall leitet ein örtlicher Einsatzleiter nach Art. 6 BayKSG alle Einsatzmaßnahmen vor Ort		entdeckte Waldbrände sind sofort der örtlich zuständigen Integrierten Leitstelle bzw. erstalarmierenden Stelle im Brand- und Katastrophenschutz unter 112 zu melden! (§ 2 VVB; 6.1 RL Waldbrandabwehr)			Art. 28 BayFwG 3. für Sonderlöschmittel in Gewerbe- und Industriebetrieben, 4. für vorsätzliche oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahren, ... 8. Für Sicherheitswachen;...
Bayern		5.3 RL Waldbrandabwehr: Im Rahmen der vorbeugenden Waldbrandbekämpfung ordnet die zuständige Regierung im Einvernehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei sehr hoher Waldbrandgefahr (in Ausnahmefällen auch bei hoher) die Luftbeobachtung für den gesamten Regierungsbezirk oder einzelne Regionen an. Luftbeobachter sind weitergebildete Revierleiter der Bay. Forstverwaltung und Bay. Staatsforsten in Zusammenarbeit mit der Luftrettungsstaffel BY e.V.	7.1 RL WBA: die Bayerische Forstverwaltung und die Bay. Staatsforsten sind nach Art. 7 BayKSG zur Katastrophenhilfe verpflichtet; insbesondere bei der Bereitstellung von Kartenmaterial und Ortskenntnis am Einsatzort		§ 15 VVB: Leicht entzündbare Ernteerzeugnisse sind im freien mindesten 50 m entfernt von Wäldern, Mooren und Heiden zu lagern;			Art 21 BayWaldG: Bei Waldbrandschäden kann dem Waldbesitzer eine Beihilfe bis zu 75% des Schadens gewährt werden
Bayern		5.4 RL Waldbrandabwehr: bei akuter Waldbrandgefahr übermittelt der Deutsche Wetterdienst ein Ersuchen um entsprechende Rundfunkdurchsagen; auch die offiziellen Stellen und erstalarmierenden Stellen erhalten die Waldbrandwarnung z. K.;						
Bayern		Deutscher Wetterdienst informiert über die Waldbrandgefahr; Waldbrandwarnung bei erhöhter Waldbrandgefahr erfolgt durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. Ämter für ELF; Information der Medien durch die Kreisverwaltungsbehörden (8. RL Waldbrandabwehr)						
Brandenburg	Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG); Gesetz über Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes BB (BbgBKG)	§1 BbgBKG: Ziel des Gesetzes ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren, bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen und bei Großschadereignissen.	siehe § 2 und 3 BbgBKG (Kommune; Landkreis; Land)	§ 20 LWaldG: (1) vorbeugender Waldbrandschutz wie Waldbrandschutzsteifen, -riegel oder Löschwasserentnahmestellen und Kontrolle brandgefährdeter Wälder obliegt den Waldbesitzern; (2) die untere Forstbehörde kann vorbeugende Maßnahmen, die ihrer Art nach nur für mehrer WB gemeinsam getroffen werden können, nach Anhörung der WB selbst durchführen.	§23 LWaldG: (1) im Wald oder in einem Abstand von <50m vom Waldrand ist das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers, der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen sowie das Rauchen verboten.	§ 22 LWaldG: die oberste Forstbehörde teilt die Waldgebiete des Landes in Waldbrandgefahrenklassen ein (A und A1); bei Waldbrandgefahr werden Waldbrandgefahrenstufen ausgelöst (1-5)	§9 BbgBKG: die Einsatzleitung obliegt der örtlich zuständigen Feuerwehr	§44 BgBKG: Kosten: (1) jede Körperschaft und sonstige Einrichtung trägt die Kosten für die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben; (2) nach einer Hilfeleistung nach § 3 (3), z. B. Unterstützung durch weitere Feuerwehren bei Anforderung gegen Waldbrand, hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen! § 45 Kostenersatz hat zu leisten, wer bsp. ein Tier retten o. Wasser abpumpen lässt o. vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Alarm auslöst; für den Einsatz von Sonderlöschmitteln